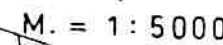


$M. = 1 : 1000$ 

Vereinfachte Änderung

Der Rat / Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfachten geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
 Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 den
 Unterschrift

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 9 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.
 den
 Höhere Verwaltungsbehörde
 (Unterschrift)

Nutzungsschema

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

- ### Textliche Festsetzungen

- ### Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

- ### Nachrichtliche Eintragungen

1. Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gelangt die BauVO 1990 (Bau-nutzungsverordnung vom 23.1.1990 (GGBl. I S. 132)) zur Anwendung.
2. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf gem. § 119 Abs. 1 Nds. Wassergesetz (NWG) der vorherigen Durchführung einer Vorstudie. Diese Vorstudie ist auf die Auswirkungen der Vorhaben auf die natürlichen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter zu richten. Die Vorstudie ist insbesondere auf die Auswirkungen der Vorhaben auf das Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, zu richten oder es sich um einen natürlichen Ausbau bei Teichen und ähnlichen Gewässern handelt, auf die Auswirkungen der Grabenverordnungen oder ähnliche kleinräumige naturnahe Umgestaltungen handelt, kann ein vereinfachtes Planengenehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 119 Abs. 2, NWG). Ein entwerfender Unternehmer ist verpflichtet, die Vorstudie zu erstellen.
Die Unterhaltung der Gewässer ergibt sich aus den §§ 97 ff. des Nds. Wassergesetzes. Sie obliegt grundsätzlich den Eigentümern, läßt sich dieser nicht ermitteln, den Anliegern.
3. Entlang der ausgewiesenen Graben (Gewässer III. Ordnung) ist ein Raumstreifen von 5,00 m Breite auf beiden Seiten der Böschungserkante, von jeglicher Bebauung und Beplanzung freizuhalten.
4. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

Übersichtsplan

$M_s = 1 : 500$

